

**5. Satzung vom 01.04.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau
vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen**

Aufgrund

- § 7, 41 Absatz 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666),
- §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712),
- §§ 52 und 58 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2025 (BGBl. 2025/Nr. 24)
- §§ 1, 4 und 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144),
- alle in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 25.03.2025 nachfolgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen beschlossen:

§ 1

In § 10 Gebührentarif wird der Gebührentarif III Vennbad wie folgt geändert:

Zusätzlich aufgenommen wird der Tarif „Gewerbliche Nutzung (Durchführung von Schwimmkursen)“ wie folgt:

	Netto	Brutto (7% USt)
Gewerbliche Nutzung		
- Pauschale/Stunde (gesamte Halle)	112,15 €	120,00 €
- je Bahn bzw. Lehrschwimmbecken/Stunde	23,36 €	25,00 €

Der Tarif „Vereinsschwimmen“ erhält folgende Fassung:

Vereinsschwimmen	56,07 €	60,00 €
- Pauschale/Stunde (gesamte Halle)		
- je Bahn bzw. Lehrschwimmbecken/ Stunde (ortsansässige Vereine)	14,02 €	15,00 €
- je Bahn bzw. Lehrschwimmbecken/ Stunde (nicht ortsansässige Vereine)	16,36 €	17,50 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 5. Satzung vom 01.04.2025 zur Änderung der Satzung der Stadt Monschau vom 28.06.2010 über die Nutzung der städtischen Sport- und Schwimmhallen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 01.04.2025



(Dr. Carmen Krämer)
Bürgermeisterin